



GEMEINDEAMT JEGING

5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07744/6209-11 Fax. 07744/6209-19
e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at

Zl. 010-0/2017

Jeging, am 09.11.2017

Sachbearbeiter: AL Marina Rehr

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde JEGING vom 17.11.2017, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 1068/2, KG. Jeging, erlassen wird.

Aufgrund des § 15 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I 66/2008, idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Aufbahrung einer Leiche; gleich wie lange die Aufbahrung dauert € 75,--
 - b) für die bloße Einstellung einer Leiche; gleich wie lange die Einstellung dauert € 75,--
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl Nr. 40, idgF.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 27.10.1976 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christoph Weitgasser

Angeschlagen am: 26.03.2018
Abgenommen am: 12.04.2018